



NIEDERSCHRIFT

über die 27. Sitzung des Bauausschusses

der Stadt Landau in der Pfalz

am Dienstag, 17.04.2012,

im Rathaus, Marktstraße 50, Ratssaal

Beginn: 17:00

Ende: 19:00



Anwesenheitsliste

SPD

Hermann Demmerle

CDU

Rudi Eichhorn

Peter Heuberger

SPD

Dr. Hannes Kopf

CDU

Peter Lerch

ab TOP 2 (öffentlich) anwesend

Wilhelm Prokop

Sarinuto Sandro Zandonella

SPD

Franco Casella

Vertretung für Herr Kurt Ludwig

Günter Scharhag

Michael Scheid

Bündnis 90/Die Grünen

Marianne Brunner

FWG

Wolfgang Freiermuth

FDP

Otto Pfaffmann

UBFL



Dr. Gertraud Migl

Vorsitzender

Thomas Hirsch

Berichterstatter

Ralf Bernhard

Peter Kaiser

Christoph Kamplade

Walter Milz

Indra Schaperdoth

Schriftführer/in

Marlen Müller

Leben in Landau

Aydin Tas

Entschuldigt

SPD

Kurt Ludwig

Entschuldigt

Vorsitzender

Hans-Dieter Schlimmer



Zu dieser Sitzung war unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden.

Damit bestand folgende Tagesordnung:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz
Vorlage: 610/163/2012
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan ND7 "Photovoltaikanlage", Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss, Genehmigung nach § 33 BauGB
Vorlage: 610/161/2012
4. Verschiedenes



Öffentliche Sitzung



Niederschrift des Tagesordnungspunktes 1. (öffentlich)

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen der anwesenden Einwohner gestellt.



Niederschrift des Tagesordnungspunktes 2. (öffentlich)

Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz

Der Vorsitzende erläuterte die Sitzungsvorlage der Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung vom 03.04.2012, welche der Niederschrift als Anlage beigelegt ist. Er begrüßte hierzu Frau Schaperdoth von der Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung und überließ ihr das Wort.

Frau Schaperdoth stellte anhand einer Beamerpräsentation den Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaikanlagen vor. Sie nannte zunächst die Ausschlussgebiete wie Naturschutzgebiete, hochwertige Gewerbebetriebe und Flächen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen. Oberste Priorität haben Flächen an oder auf Gebäuden. Favorisiert werden Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten, da diese i.d.R. in Bereichen liegen, die das Stadtbild weniger stark beeinträchtigen. Im baulich vorbelasteten Raum sollen großflächige Photovoltaikanlagen nur auf Siedlungsbrachen und Einrichtungen des Lärmschutzes zugelassen werden. Freiflächephotovoltaikanlagen im Außenbereich sollen – wenn überhaupt - dann nur auf Deponien, Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbeansiedlungen im Außenbereich oder brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich geschaffen werden.

Zum weiteren Vorgehen informierte sie, dass im nächsten Schritt eine Bestandsaufnahme der für Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen erarbeitet wird. Zudem müsse die Verwaltung die vorhandenen Bauleitpläne in Hinblick auf die formulierten Zielsetzungen prüfen und ggf. anpassen.

Ratsmitglied Herr Scheid fragte im Anschluss an die Präsentation, ob das Konzept bzgl. der Dachflächen auch für die Warmwassererzeugung gelte. Frau Schaperdoth bejahte dies. Herr Kamplade bestätigte, dass die Definition im Rahmen der Konzepterarbeitung präzisiert werde.

Ratsmitglied Herr Eichhorn wollte wissen, in welcher Kategorie der Weinbau einzustufen sei.

Herr Kamplade erklärte, dass man den Weinbau in keiner der Kategorien unterordnen könnte. Für Photovoltaikanlagen seien die Weinbauflächen quasi ausgeschlossen. Einzige Ausnahme stellen Flächen dar, für die bereits Planrecht besteht. Als Beispiel führte Herr Kamplade eine Fläche am Rodenweg an, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes C10a liegt.

Ratsmitglied Herr Freiermuth hielt diese Regelung für sinnvoll. Man sollte jedoch vorsichtig sein und sich mit dem Konzept nicht gleich alle Möglichkeiten verbauen.

Herr Hirsch machte darauf aufmerksam, dass es bei dem heutigen Beschluss lediglich um den Leitfaden gehe. Das Konzept mit der Darstellung konkreter Potenzialflächen werde erst im nächsten Schritt erarbeitet. Dann sei ersichtlich, wie hoch das Flächenpotenzial sei.

Ratsmitglied Herr Pfaffmann legte ebenfalls großen Wert darauf, dass eine Überstellung von Weinbauflächen mit Photovoltaikmodulen ausgeschlossen werde.

Ratsmitglied Frau Dr. Migl begrüßte die Erarbeitung des Leitfadens. Für sie war nur unverständlich, warum Photovoltaikanlagen in Reinen Wohngebieten unzulässig seien.

Frau Schaperdoth erklärte, dass hier zwischen der Nutzung von Solarenergie zu gewerblichen Zwecken und zum Eigenbedarf unterschieden werden müsse. Die Nutzung von Solarenergie für den Eigenbedarf sei auch auf Dächern in Reinen Wohngebieten zulässig.

Herr Kamplade ergänzte, dass bauplanungsrechtliche Regelungen in älteren Bebauungsplänen die Zulässigkeit für Photovoltaikanlagen in reinen Wohngebieten ausschließen und demnach in manchen Fällen anzupassen sind.



Ratsmitglied Herr Dr. Kopf verwies auf die BauGB-Novelle 2011, wonach die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden privilegiert ist, wenn die Anlage dem Gebäude untergeordnet ist. Für die Privilegierung kommt es nicht darauf an, ob die erzeugte Energie selbst verbraucht oder in das öffentliche Netz eingespeist wird. Auch wies er auf die geplante BauNVO-Novelle 2012 hin, wonach Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen auch dann als Nebenanlagen (im reinen Wohngebiet) zulässig sind, wenn die Energie in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Ratsmitglied Frau Brunner freute sich über diese Regelungen des Leitfadens und auch auf die weitere Zusammenarbeit.

Ratsmitglied Herr Dr. Kopf teilte mit, dass seine Fraktion es nicht mittrage, wenn die Gestaltungssatzung die Einschränkung für Solaranlagen auf Dächern im Innenbereich vorsehe. Wenn der Leitfaden so beschlossen werden soll, dann nur mit dem Vorrang der Solaranlagen im Innenbereich. Er verwies auf die Regelung des Bundes, welche Freiraum für solche Anlagen schaffe. Dies dürfe man sich durch eine Gestaltungssatzung nicht verbauen.

Ratsmitglied Herr Prokop erwiderte darauf, dass es jedoch auch nicht „feuer frei“ heißen dürfe.

Ratsmitglied Herr Freiermuth bestätigte die Aussagen von Herr Dr. Kopf.

Daraufhin verwies Herr Kamplade auf die Seite 2 der Sitzungsvorlage. Hier gehe es um das „Wie“ und nicht um das „Ob“. Die Aussage von Herr Prokop bestätigte er. Zu den Äußerungen von Herr Dr. Kopf erklärte Herr Kamplade, dass zu unterscheiden sei zwischen den Regelungen des Denkmalschutzes als Landesrecht, über das man sich nicht hinwegsetzen könne und der Gestaltungssatzung als gemeindliche Regelung. Die ablehnende Haltung des Bauausschusses gegenüber Einschränkungen von Photovoltaiknutzung im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist der Verwaltung bewusst und werde für deren Überarbeitung zur Kenntnis genommen.

Ratsmitglied Herr Dr. Kopf stellte nochmals klar, dass man neben den Einschränkungen vom Denkmalschutz nicht noch zusätzliche benötige.

Ratsmitglied Herr Eichhorn wollte wissen, ob noch die Möglichkeit bestehe, im Außenbereich ein Verbot für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Weinbauflächen mit aufzunehmen. Herr Kamplade sagte das Verbot für Photovoltaikanlagen auf Weinbauflächen könne man gerne im Konzept ausdrücklich hervorheben.

Der Bauausschuss beschloss einstimmig nachgenannten Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde stimmt dem „Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz“ zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis dieses Leitfadens ein Photovoltaikkonzept zu erarbeiten.



Niederschrift des Tagesordnungspunktes 3. (öffentlich)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ND7 "Photovoltaikanlage", Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss, Genehmigung nach § 33 BauGB

Der Vorsitzende erläuterte die Sitzungsvorlage der Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung vom 21.03.2012, welche der Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Er verwies auf den positiven Beschluss der Aufsichtsratssitzung der Energie Südwest AG.

Ratsmitglied Frau Dr. Migl erkundigte sich nach dem Abstimmungsergebnis der Ortsbeiratssitzung in Nußdorf, welcher einen Tag zuvor tagte.

Ratsmitglied Herr Eichhorn teilte mit, dass der Ortsbeirat zugestimmt habe. Er wollte jedoch noch wissen, ob es stimme, dass ein Schadensersatzanspruch für die Jagdgenossenschaft und Jagdpächter bestehe, falls diese einen Nachteil aus dieser Planung ziehen sollten.

Frau Schaperdoth erklärte, dass dies eine privatrechtliche Regelung sei zwischen Vorhabenträger, Eigentümer der Deponiefläche und der Jagdgenossenschaft. Derzeit fänden entsprechende Gespräche statt.

Die Mitglieder des Bauausschusses beschlossen einstimmig nachgenannten Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ND7 „Photovoltaik“ vom 25.05.2011 entsprechend den in der als Anlage 3 beigelegten Synopse vom März 2012 niedergelegten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ND7 „Photovoltaikanlage“ in der Fassung des Entwurfs vom März 2012, einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) wird als Entwurf beschlossen und die Begründung gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ND7 „Photovoltaikanlage“ in der Fassung vom März 2012 mit seinen textlichen Festsetzungen und Hinweisen, der Begründung, den zugrunde liegenden Fachgutachten sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen. Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen begrenzt.
4. Der Bauausschuss stimmt einer Erteilung der Baugenehmigung nach § 33 BauGB zu, sobald hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.



Niederschrift des Tagesordnungspunktes 4. (öffentlich)

Verschiedenes

Regionalplan

Herr Kamplade informierte, dass die Fortschreibung des Regionalplanes im Mai öffentlich ausgelegt werde.

Ausbau der alten Fußgängerzone

Ratsmitglied Herr Zandonella fragte, ob die Seitengassen der Gerberstraße ebenfalls mit ausgebaut werden.

Herr Bernhard informierte, dass die erste Priorität bei der Kron- und Gerberstraße liege. Als zweite Stufe werde man die Badstraße erneuern. Dies passiere jedoch erst nach der Landesgartenschau. Wenn dann noch etwas vom Budget übrig wäre, würde man die Seitengassen ebenfalls ausbauen. Dies hängt jedoch von den Haushaltsmitteln ab.

Ratsmitglied Frau Dr. Migl fragte, was mit den Bäumen dort passiere.

Herr Bernhard erklärte, dass auf Grund der Hochbeete der Erhalt der Bäume meist nicht möglich ist.

Die Mitglieder des Bauausschusses nahmen diese Informationen zur Kenntnis.



Die Niederschrift über die 27. Sitzung des Bauausschuss der Stadt Landau in der Pfalz am 17.04.2012 umfasst 20 Teilprotokolle. Sie enthält die fortlaufend nummerierten Blätter 1 bis 159.

Vorsitzender

Thomas Hirsch
Bürgermeister

Schriftführerin

Marlen Müller